

Unser Vater war ein Mensch des Frohsinns und der Geselligkeit, die auch sein Leben prägten. Vorrang hatte bei ihm immer seine Landwirtschaft und die Familie. Nach der wöchentlichen Arbeit war der Sonntag, für ihn Sonntag mit dem Besuch des Gottesdienstes, wo er im Kirchenchor sang.

Nach dem Mittagessen ging es etwa um 13.00 Uhr zum Cego in die Bahnhofswirtschaft, dort trafen sich regelmäßig einige Kollegen für ein munteres Spiel. Mit Verschlimmerung seines Leidens, ab 1953, konnte er nicht mehr regelmäßig daran teilnehmen, das zur Folge hatte, dass ihn auch einige Mitspieler zu Hause besuchten, wo auch gleich eine Runde beisammen war. Es kam auch mal vor, dass wir 2 Runden hatten. Der Gesundheitszustand des Vaters verschlechterte sich zunehmend, da es damals noch keine guten Mittel gegen Bronchialasthma gab. Am 07. Juni 1958 verstarb er nach schwerem Leiden. Zur Beerdigung brachte Franz Bayer im Auftrag seiner Cegokollegen einen Kranz mit Cegokarten zum Abschied.

Eines hatte unser Vater immer von sich gewiesen - Bürokratie - mit Behörden und Ämtern. In einer Sache der Vernachlässigung, schickte er mich mit 18 Jahren zur Erledigung dieses Falles zum Finanzamt nach Breisach.

Was ich dort erlebte, habe ich niedergeschrieben.

Der frühe Tod des Vaters hat auch mich allzu sehr in den Betrieb eingebunden.

Ich musste das Erbgemeinschaftsvermögen verwalten und bearbeiten.

Die Mutter hatte bereits vor dem Tod des Vaters den ersten Schlaganfall erlitten.

Meine Schwester war nur selten zu Hause um verantwortlich mitzuarbeiten.

Es wäre für mich besser gewesen, unsere Eltern hätten das Vermögen abgegeben und ich hätte gewusst, was ich zu tun hätte und mir wäre vieles erspart geblieben.

Erinnerung an eine Begebenheit vor über 60 Jahren“ von Richard Hunn „

Im Jahre 1950/51 besuchte ich die Unterklasse der landwirtschaftlichen Fachschule in Breisach (Oberklasse von 1951/52)

In diesen Jahren begann in der Landwirtschaft auch schon der Umbruch und Übergang zur Moderne “Moderne „ Dieser Anfang bestand vor allem, dass die jungen Schulabgänger einen gewerblichen Beruf erlernten. Wer in der Landwirtschaft blieb, oder bleiben musste war immer auf eine Nebentätigkeit angewiesen. Da ich auch zu den Jahrgängen gehörte, war es für mich Pflicht, mich auf diese Anforderungen der Zukunft vorzubereiten, denn die Kleinbetriebe brachten nicht die Einkommen um eine Familie ernähren zu können. Aus den Kriegsfolgen kamen auch noch die Forderungen des Staates zum Wiederaufbau und die Lastenausgleichsabgaben. Da diese Betriebe nach dem jeweiligen Vermögen veranlagt wurden, konnten auch kleine Forderungen die Haushaltskasse sehr belasten, denn wenn die Kasse leer ist, können auch kleine Forderungen große Beträge sein, wie es auch bei uns war. Unser Vater hatte absolut kein Bezug zu diesen Anforderungen, so blieb es meistens Sache der Mutter zur Erledigung der Angelegenheiten. Doch einmal wurden sie vom Finanzamt angemahnt über einen Ausstand der Vermögensabgabe.

Der Vater beauftragte mich, da ich in Breisach zur Schule war, beim Finanzamt Breisach die Sache abzuklären. (Das Finanzamt war auf der anderen Straßenseite der Schule und war eine Außenstelle des Finanzamtes Freiburg) In der Abteilung Veranlagung waren drei Herren für den Bereich Kaiserstuhl-Tuniberg anwesend. Ich durfte zum zuständigen Sachbearbeiter für Gottenheim. Dieser Mann erklärte mir den ganzen Sachverhalt indem er mir eine neue Veranlagungsabschrift ausstellte, mit der Bemerkung, der Vater soll mal hinterem Spiegel schauen dort wird die Post in der Regel abgelegt abgelegt.

Anm.: er hatte tatsächlich Recht, das Schriftstück wurde gefunden.

Im gleichen Raum waren auch drei Frauen aus dem Kaiserstuhl und beklagten sich bei ihrem Sachbearbeiter mit großem Gejammer über die Forderungen. Dieser Mann war mir bekannt, er war aus Gottenheim. Als ich das Amt verlassen wollte rief er mich zu sich, ich hatte wohl gemerkt dass die Frauen ihren Tränen nahe waren, ich kannte aber auch das Schlitzohr Eugen Schätzle. Er fragte mich, ob ich was weiß von dem Unfall gestern Abend, wobei ich sofort bemerkte was jetzt kommen konnte und gab ihm keine großen Antworten , aber die Fragen waren auch gleichzeitig mit den Antworten belegt.

Die drei Frauen horchten neugierig zu über die Ursache des Unfalls.

Es sei die Hebamme mit ihrem Motorrad verunglückt die auf dem Wege zu einer Geburt war, und er sei um das Wohl der Hebamme sehr besorgt.

Die zweite Frage war, ob das Kind wohl schon geboren sei ohne Hebamme.

Die drei Frauen bedauerten die verunglückte Helferin und wie das Kind unter diesen Umständen geboren wurde und waren über diesen Vorfall wieder den Tränen nahe.

Die beiden anderen Amtspersonen schauten mich leicht grinzend an, wobei ich bemerkte dass ihnen solche Amtshandlungen vom Kollege Eugen nicht unbekannt waren.

Die drei Frauen waren wahrscheinlich auf einem Amt noch nie so angelogen worden und wurden um eine Erfahrung bereichert.

Ich selbst kehrte schnellstens zum Schulunterricht zurück und meinem Vater machte ich klar, er möge das nächste mal selbst zu Finanzamt gehen.

Gemeinde Lobenheim

Steuernummer 306 / 45

Hüsem, Josef Rudolf S.
Landw.

Lobenheim
237

Soforthilfe- abgabebescheid

A. Zusammenstellung des der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögens

Nach unseren Unterlagen waren Sie am 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) Eigentümer folgenden der Abgabepflicht unterliegenden Vermögens:

- 1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- 2. Grundvermögen
 - a) Mietwohngrundstücke, Einfamilienhäuser
 - b) übriges Grundvermögen (bei unbebauten Grundstücken 50 v. H. des Einheitswerts)
- Zusammen (Gesamtvermögen)

Zuletzt - vor dem 21. 6. 48 - festgestellte Einheitswerte RM = DM
6500 ✓
—
—
6500

Freibetrag (§ 15 Abs. 2 SHG) 3000 DM

(3000 DM, wenn Gesamtvermögen 8000 DM nicht übersteigt,
 2000 DM, " " 8100 DM bis 9000 DM beträgt,
 1000 DM, " " 9100 DM bis 10000 DM beträgt)

B. Berechnung der allgemeinen Soforthilfeabgabe

- 1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (A 1) 6500 DM
- abzüglich Freibetrag (bzw. Rest des Freibetrags) 3000 DM
- Verbleiben 3500 DM

Hiervon (Zutreffendes unterstreichen)	}	2% (wenn Gesamtvermögen 15000 DM nicht übersteigt)	}	70 DM
		<u>2 1/4%</u> (" " 15100 DM bis 16500 DM beträgt)		
		2 1/2% (" " 16600 DM bis 18000 DM beträgt)		
		2 3/4% (" " 18100 DM bis 19500 DM beträgt)		
3% (" " 19500 DM übersteigt)				

- 2. Grundvermögen
 - a) Mietwohngrundstücke, Einfamilienhäuser (A 2 a) 00 DM
 - abzüglich Freibetrag (bzw. Rest des Freibetrags) DM
 - Verbleiben DM
 - Hiervon 2% DM
 - b) übriges Grundvermögen (A 2 b) 00 DM
 - abzüglich Freibetrag DM
 - Verbleiben DM
 - Hiervon 3% DM
- Jahresbetrag der allgemeinen Soforthilfeabgabe insgesamt 70 DM

C. Zahlungstermine

Für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis 31. März 1950) ist je 1/2 = 35 DM am 20. Oktober 1949, am 20. November 1949, am 20. Dezember 1949 und am 20. Februar 1950 zu zahlen*).

Ab 1. April 1950 ist ein Vierteljahresbetrag = 17.50 DM jeweils am 20. Mai, 20. August, 20. November und 20. Februar und ein Halbjahresbetrag = 35 DM am 20. November zu zahlen*).

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vermerke

D. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen verspäteter Zahlung

Gegen den Abgabebescheid können Sie Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post.

Bei der Einlegung eines Rechtsmittels soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den sich das Rechtsmittel richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Dieser Bescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die ihm zugrunde liegenden Einheitswerte unrichtig festgestellt seien; solche Einwendungen waren nur gegen den betreffenden Feststellungsbescheid zulässig.

An Gebäuden eingetretene Kriegsschäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden

1. im Einheitswert noch nicht berücksichtigt ist
- und 2. im Verhältnis zum Einheitswert mehr als 10 v. H. beträgt
- und 3. am 21. Juni 1948 noch bestanden hat.

Schulden und sonstige Verbindlichkeiten (z. B. Altenteillasten) sind grundsätzlich nicht abzugsfähig; abzugsfähig sind nur Schulden in ausländischer Währung.

Die Verpflichtung, die festgesetzten Beträge fristgemäß zu zahlen, wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Wird ein Abgabebetrag nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet, sind 5 v. H. Säumniszuschlag verwirkt; außerdem sind gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu entrichten.

E. Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über das abgabepflichtige Vermögen

Vorstehender Bescheid umfaßt nur das landwirtschaftliche (forstwirtschaftliche) Vermögen und das Grundvermögen, soweit es dem Finanzamt bekannt ist.

Sollte damit das abgabepflichtige Vermögen (einschl. des Vermögens Ihrer Ehefrau und der nach dem 21. 6. 1930 geborenen Kinder) nicht vollständig erfaßt sein, sind Sie nach § 19 SHG verpflichtet, bis zum Ablauf der Erklärungsfrist **den Bestand und den Wert Ihres gesamten abgabepflichtigen Vermögens anzuzeigen**. Die Unterlassung dieser Anzeige ist als Steuerzuwiderhandlung unter Strafe gestellt.

Der Abgabepflicht unterliegt außer den unter Abschnitt A aufgeführten Vermögensarten **auch das Betriebsvermögen** (z. B. Betriebsgrundstücke, Gewerbeberechtigungen, Maschinen, Einrichtungen, Kraftfahrzeuge, Warenvorräte, auch zum Verkauf, Tausch und ähnlichen Zwecken bestimmte betriebsfremde Wirtschaftsgüter, Forderungen in ausländischer Währung, Forderungen aufgrund geleisteter Anzahlungen, Forderungen auf Schadensersatzleistungen). **Als Betriebsvermögen (Vorratsvermögen) gelten auch alle am 21. Juni 1948 vorhandenen, zum Verkauf, Tausch oder zu ähnlichen Zwecken bestimmten Wirtschaftsgüter der Nichtgewerbetreibenden** (insbesondere Landwirte, Hausbesitzer); hierzu zählen auch die eigenen Erzeugnisse bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit sie über den normalen Bestand hinausgehen (Überbestand).

Finanzamt

Finanzamt Zweigstelle Breisach

Breisach, den 195

Gemeinde Gottenheim

Fernsprecher: Breisach 305

Steuernummer 306/45

Hausanschluß:

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat die folgenden Konten:

Herrn/Frau/Fräulein/Firma

Josef Hecker Rief Wfr

Hilfskonto 2227 Kgb. Nr.

Gottenheim

mit 15,76 ar

Bestenrain 1161 Kgb

3 ar Polan = 63

Vorauszahlungsbescheid über die Vermögensabgabe ^{Min 100 DM}

A. Festsetzung der Vorauszahlungen

- Nach § 75 des Lastenausgleichsgesetzes ist die allgemeine Soforthilfeabgabe grundsätzlich in der bisherigen Höhe für die Zeit ab 1. April 1952 als Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe weiter zu entrichten. Die von Ihnen danach zu leistenden Vorauszahlungen betragen vierteljährlich (nach Abzug der Stundungsbeträge zur Anpassung der Soforthilfeabgabe an die voraussichtliche Höhe der Vermögensabgabe)

Die Vorauszahlungen sind (nicht wie die Soforthilfeabgabezahlungen am 20., sondern) jeweils am 10. Tage der Monate Mai, August, November und Februar fällig!).

Für die allgemeine Soforthilfeabgabe ausgesprochene Stundungen gelten in dem bisherigen Ausmaß auch für die Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe, soweit nicht eine anderweitige Festsetzung zur Anpassung an die neuen Vorschriften erfolgt (vgl. unter A 2).

- Ihre nach Nr. 1 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe werden ab

neu festgesetzt auf
Alle für die SHA ausgesprochenen Stundungen gelten nicht für diese Vorauszahlungen.

- Eine Herabsetzung Ihrer nach Nr. 1 zu leistenden Vorauszahlungen ist leider nicht möglich, da die sich auf Grund der Neuberechnung (vgl. unter B) ergebenden Vorauszahlungen nicht um mehr als 20 v. H. niedriger sind als die bisherige Soforthilfeabgabe (nach Abzug der Stundungsbeträge zur Anpassung der Soforthilfeabgabe an die voraussichtliche Höhe der Vermögensabgabe).

B. Neuberechnung der Vorauszahlungen

- Gesamtes der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen (abgerundet auf volle 100 DM nach unten)
- Ab Freibetrag
- Abgabepflichtiges Vermögen
- 50 %ige Vermögensabgabe
- Abzüglich der Ermäßigung wegen Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden (Schadensbetrag DM)
- Abzüglich der Soforthilfeabgabe für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952 und der Soforthilfesonderabgabe
- Verbleibende Abgabeschuld
- Der Vierteljahrsbetrag beträgt v. H. der verbleibenden Abgabeschuld
- Abzüglich der Familienermäßigung für die Ehefrau und für Kinder (..... × =)
- Zu erhebender Vierteljahrsbetrag

8333 DM
 5000 DM
 3333 DM
 1917 DM
 — DM
 210 DM
 1707 DM
 18,74 DM
 10,7 DM
 8,75 DM

1) Land- u. Forstwirte, die die August-Rate der Soforthilfeabgabe bisher zusammen mit der November-Rate entrichtet haben, entrichten auch die am 10. August fällige Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe am 10. November.
 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



C. Erläuterungen

Von Ihren Angaben ist in den folgenden Punkten abgewichen worden:

Nach Kriegsende kam das Lastenausgleichsgesetz
d. h. alle mussten ein Bruchteil ihres Vermögens
darmit diejenigen die alles verloren hatten einen
Ausgleich bekommen können.

R. Humm

D. Abrechnung der Finanzkasse

Es sind fällig:

der Vierteljahrsbetrag vom 10. Mai 1952	DM
der Vierteljahrsbetrag vom 10. August 1952	DM
der Vierteljahrsbetrag vom 10/11/52	DM
der Vierteljahrsbetrag vom 10/2/53	DM
der Vierteljahrsbetrag vom	DM
Zusammen	35.00 DM

Darauf sind entrichtet DM

Es sind zu viel — zu wenig — entrichtet †) DM

Der zu viel entrichtete Betrag wird wie folgt verrechnet †):

- DM auf den Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe vom 10.
- DM auf den Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe vom 10.
- DM auf den Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe vom 10.

Der zu wenig entrichtete Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids zu entrichten †).

E. Rechtsmittel

Gegen diesen Vorauszahlungsbescheid ist als Rechtsmittel lediglich die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion gegeben (§ 237 der Reichsabgabenordnung). Die Beschwerde ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat, gerechnet vom Ende des Tages ab, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt oder durch einfachen Brief bekanntgegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief und bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (Tag des Aufgabepoststempels) als bewirkt.

Die Verpflichtung, die festgesetzten Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe rechtzeitig zu entrichten, wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht berührt.

†) Nichtzutreffendes ist zu streichen.